

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG
Kunden-/Vertragsservice, 90128 Nürnberg

Herrn
Ghanem Monir
Funtenseestr. 21
81825 München

Ihr Gesprächspartner:

Jutta Moßner
HDI-Gerling
Firmen und Privat Versicherung AG
Kunden-/Vertragsservice Nürnberg
Firmen-Betrieb
Dürrenhofstraße 4 - 6
90402 Nürnberg

Telefon +49 911 5940-356
Telefax +49 911 5940-275
jutta.mossner@hdi-gerling.de

08.08.2011

Haftpflichtversicherung Nx F70-006879080/6050
versichertes Risiko: Detektei/Bewachungsunternehmen gemäß § 34A Gewerbeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß bestätigen wir Ihnen, dass bei unserer Gesellschaft unter der oben genannten Versicherungsscheinnummer eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht.

Die Deckungssummen des Vertrages betragen:

EUR 1.500.000,00 für Personenschäden
EUR 500.000,00 für Sachschäden, erhöht bzw. begrenzt auf
EUR 500.000,00 für Vermögensschäden
EUR 50.000,00 für Abhandenkommen bewachter Sachen
EUR 25.000,00 für Abhandenkommen von Schlüsseln
EUR 50.000,00 für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen der
Umwelthaftpflicht

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache, für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen der Umwelthaftpflicht das Einfache der jeweils angegebenen Deckungssumme. Es gelten weitere Deckungssummenbegrenzungen vereinbart.

Mitversichert ist gemäß § 2 Ziffer 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen (ausgenommen Landfahrzeuge-Bewachungsunternehmen) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Benutzer der Schusswaffe bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat oder die Schusswaffe ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers führt. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Benutzer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter die Schusswaffe benutzt hat.

...